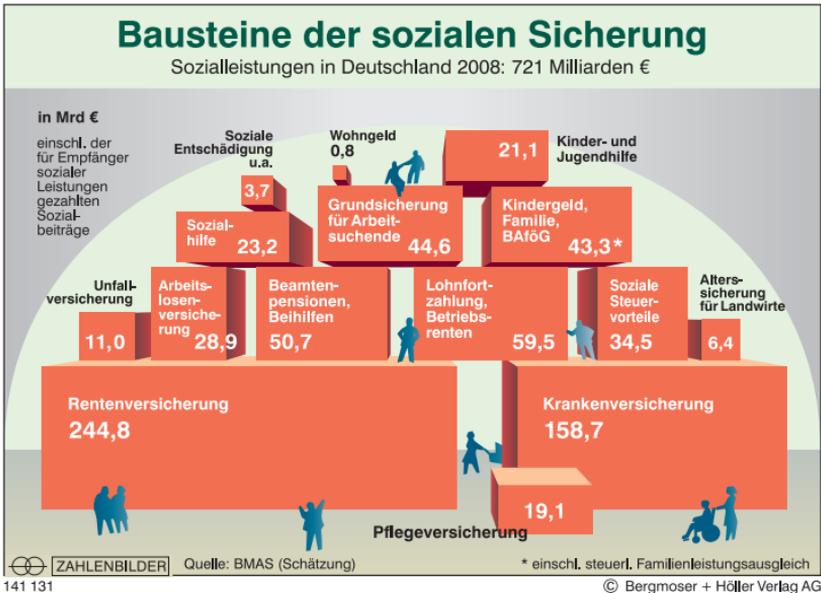


■ Gesetzliche Sozialversicherung



39 Welche Versicherungsarten gehören zur gesetzlichen Sozialversicherung?

- a) Krankenversicherung (KV)
- b) Rentenversicherung (RV)
- c) Arbeitslosenversicherung (ALV)
- d) Unfallversicherung (UV)
- e) Pflegeversicherung (PV)

40 Wer ist in welcher Höhe (Prozentsatz) an der Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge beteiligt?

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
KV	50 %	50 % ¹
RV	50 %	50 %
ALV	50 %	50 %
PV	50 %	50 % ^{2,3}
UV	100 %	–

¹ Seit Juli 2005 zahlen Arbeitnehmer zusätzlich zu ihrem Beitragsanteil 0,9 %.

² Um die Kosten der Arbeitgeber auszugleichen, strichen die Länder zunächst einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel. In fast allen Bundesländern ist deshalb der Buß- und Betttag entfallen. In Sachsen wurde kein Feiertag gestrichen, deshalb ist in Sachsen der Arbeitnehmerbeitrag höher.

³ Kinderlose Arbeitnehmer zwischen 23 und 65 Jahren zahlen 0,25 % mehr. Hierfür gibt es keinen Arbeitgeberzuschuss.

41 Obwohl die Sozialversicherung eine Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer ist, gelten Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen.

Nennen Sie diese Gruppen.

- a) Beamte
- b) Selbstständige
- c) Rentner
- d) Arbeitnehmer ab einer bestimmten Einkommenshöhe (sog. Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze)

42 Erläutern Sie die wesentlichen Merkmale unseres Sozialversicherungssystems.

- a) Die Versicherten zahlen die Hälfte der Versicherungsbeiträge.
- b) Die andere Hälfte zahlt der Arbeitgeber.
- c) Versicherte haben einen Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen.
- d) Sozialversicherungen sind nach dem Selbstverwaltungsgrundsatz aufgebaut.
- e) Die Sozialversicherungen erhalten erhebliche Staatszuschüsse.

43 Wovon hängt die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ab?

Die Sozialversicherungsbeiträge sind abhängig

- a) von den **Beitragsätzen**
- b) vom **Verdienst** des Versicherten
- c) von der **Beitragsbemessungsgrenze**

44 Erklären Sie, was man unter der **Beitragsbemessungsgrenze** versteht.

Höchstbetrag für die Beitragsberechnung. Liegt der Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze, dann wird der Beitrag nur bis zu dieser Grenze berechnet. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich neu festgelegt.

Ihre Höhe am 1.1.2010:

- monatlich 5500,- € (neue Bundesländer 4650,- €) in der **Rentenversicherung** und **Arbeitslosenversicherung**
- monatlich 3750,- € in der **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung**

45 Erläutern Sie die Bedeutung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung.

Arbeitnehmer sind nur dann pflichtversichert, wenn ihr Einkommen die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet (2010: 4162,50 €). Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht nicht mehr unterliegen, können sich freiwillig versichern, auch bei einer privaten Krankenkasse.

46 Wer ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung:

- a) bei Arbeitern,
- b) bei Angestellten?

47 Wer zahlt die Sozialversicherungsbeiträge bei einem Minijob (geringfügige Beschäftigung)?

- a) Die Landesversicherungsanstalten
- b) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin

Für Minijobs **entfällt** der Arbeitnehmeranteil. Die Folge: Der Arbeitgeber zahlt einen Pauschalbetrag von 15 % als Beitrag zur Rentenversicherung und 13 % an die Krankenversicherung sowie 2 % Pauschalsteuer (bei Minijobs im Privathaushalt nur 12 % gesamte Abzüge). Der Arbeitnehmer zahlt keine Beiträge und muss auch keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Er erhält allerdings auch keine Leistungen aus der Krankenversicherung, sofern er nicht aus einem anderen Arbeitsverhältnis sozialversichert ist. Diese Regelung gilt bei einem Monatseinkommen von max. 400.– € (Stand 2010). Jeder „Minijobber“ kann vorhandene Rentenansprüche erhöhen, indem er den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 % auf den gültigen Beitragsatz aufstockt.

48 Wer ist in der Rentenversicherung pflichtversichert?

- a) alle Arbeitnehmer und Auszubildenden
- b) Wehrdienstleistende

Selbstständige und Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker usw. können sich freiwillig versichern.

49 Im Zusammenhang mit der Rentenversicherung ist immer wieder vom „Generationenvertrag“ die Rede.

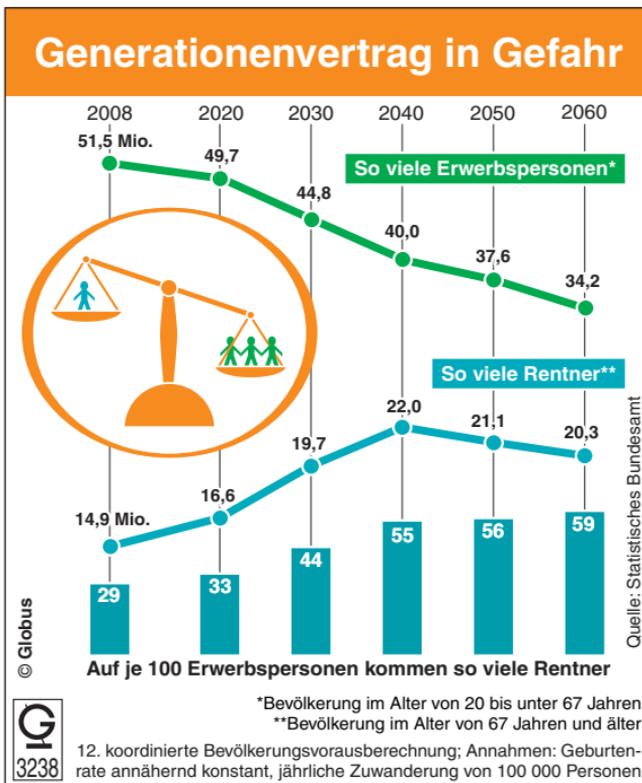
- a) Erläutern Sie diesen Begriff.
- b) Welche Probleme sehen Sie in diesem Zusammenhang?
- c) Machen Sie drei Lösungsvorschläge.

- a) Die Beiträge der jeweils arbeitenden Generationen ermöglichen die Renten der im Ruhestand befindlichen Generation.
- b) Die arbeitende Bevölkerung wird immer geringer, während die Zahl der Rentner immer weiter zunimmt, d. h., immer weniger Arbeitnehmer müssen immer mehr Renten finanzieren. →

▷ Fortsetzung der Antwort ▷

c) Lösungsmöglichkeiten:

- Erhöhung der Beiträge
- geringere Rentenerhöhungen
- Absenkung des Rentenniveaus
- höhere Eigenvorsorge
- Verlängerung der Lebensarbeitszeit (stufenweise Erhöhung des Rentenalters auf 67 Jahre bis 2029)
- höhere Staatszuschüsse
- staatliche Familienförderung zur Hebung der Geburtenzahl
- Teilrenten (Altersteilzeit)
- Der Staat fördert die freiwillige private Vorsorge durch Zulagen und Steuervergünstigungen (sog. „Riester-Rente“)



50 Welche Leistungen erbringt die Rentenversicherung?

Zählen Sie drei Beispiele auf.

- a) **Rehabilitationsmaßnahmen**, um die Arbeitskraft zu sichern oder wiederherzustellen (z. B. Umschulung, Kur)
- b) **Rentenleistungen**
 - Altersrente
 - Erwerbsminderungsrente
 - Waisenrente
 - Witwen- bzw. Witwerrente

51 Ein wichtiger Begriff aus dem Rentenrecht ist die „Wartezeit“.

Erklären Sie, was man darunter versteht.

Die **Wartezeit** ist die Mindestzeit, die man der Rentenversicherung angehören muss, um Rentenleistungen zu beanspruchen.

Die Wartezeit wird erfüllt durch:

- Beitragszeiten
- Kindererziehungszeiten
- Ausfallzeiten (z. B. Krankheit/Berufsausbildung)
- Ersatzzeiten (z. B. Wehrdienst)
- Zeiten nach dem Versorgungsausgleich bei Scheidungen

52 Man unterscheidet die große und die kleine (allgemeine) Wartezeit.

Nennen Sie hierzu jeweils die entsprechenden Rentenleistungen.

- a) Die **kleine Wartezeit** beträgt **5 Jahre**. Sie wird verlangt für:
 - Erwerbsminderungsrente
 - Altersrente ab dem 65. Lebensjahr (= Regelaltersrente)
 - Hinterbliebenenrente
- b) Die **große Wartezeit** beträgt **35 Jahre**. Sie ist Voraussetzung für Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr (= Rente für langjährig Versicherte).